



**Seidl Hohenbleicher Mirz**  
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

## **Regelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (§ 1626 a BGB) verstößt gegen die Europäische Menschenrechtskonvention**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 03.12.2009 entschieden, dass die deutschen Regelungen zur elterlichen Sorge für ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern gegen das in Art. 14 i.V. m. Art 8 EMRK verankerte Diskriminierungsverbot verstoßen.

Nach der Vorschrift des § 1626 a BGB steht den Eltern eines nichtehelichen Kindes nur dann die gemeinsame elterliche Sorge für das Kind zu, wenn sie eine Sorgeerklärung unterschreiben oder einander heiraten.

Nach Ansicht des Gerichtshofs wird der Vater eines außerehelichen Kindes zum einen im Vergleich zur Mutter ungleich behandelt, da er die elterliche Sorge nicht ohne deren Zustimmung erhalten könne und zum anderen liege eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu verheirateten oder geschiedenen Vätern vor, da diese auch nach der Scheidung von der Mutter grundsätzlich die gemeinsame Sorge für das Kind haben.

Nach geltender Rechtslage besteht für den Vater eines nichtehelichen Kindes grundsätzlich keine Möglichkeit, gegen den Willen der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge gerichtlich zu beantragen.

Eben dies beanstandet der Gerichtshof. Er fordert nicht, dass der Vater, der nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, immer automatisch die gemeinsame elterliche Sorge neben der Mutter erhält. Er lässt dem deutschen Gesetzgeber insoweit einen weiten Ermessensspielraum. Ein Vater, der nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, soll nur prinzipiell die Möglichkeit haben, im Wege der gerichtlichen Klärung das Sorgerecht zu erhalten, sofern dies dem Kindeswohl entspricht.

Es bleibt somit abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber die künftige Regelung ausgestalten wird. Aktuell wird im Auftrag des Justizministeriums eine wissenschaftliche Untersuchung zur Situation nichtehelicher Elternpaare durchgeführt, deren Ergebnis Ende 2010 erwartet wird.

Ihr Kanzleiteam

### Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kobellstraße 1  
D-80336 München  
Tel.: +49(0)89/1894164-0  
Fax: +49(0)89/1894164-22  
kontakt@kanzlei-shm.de  
www.kanzlei-shm.de